

Sitzungsvorlage		KT/16/2023	
Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV) - Verlängerung der Vereinbarung über die Finanzierung der Verbundorganisation sowie der verbundbedingten Lasten des KVV			
TOP	Gremium	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus
17	Kreistag	26.01.2023	öffentlich

keine Anlagen	
----------------------	--

Beschlussvorschlag

Der Kreistag ermächtigt Herrn Landrat Dr. Schnaudigel, die „Ergänzende Vereinbarung zum KVV Gesellschaftsvertrag über die Finanzierung der Verbundorganisation sowie der verbundbedingten Lasten des KVV“ für die Jahre 2023 und 2024 vorbehaltlich redaktioneller Änderungen zu unterzeichnen.

I. Sachverhalt

Das Land Baden-Württemberg gewährt den kommunalen Aufgabenträgern zur Abdeckung der kooperationsbedingten Lasten des jeweiligen Verbundes jährliche Zuwendungen im Rahmen der Verbundförderung. Dies sind Mittel für die Verbundorganisation und für den Ausgleich verbundbedingter Lasten (früher als Durchtarifierungs- und Harmonisierungsverluste bekannt; die Mindereinnahmen der Verkehrsunternehmen, die aufgrund eines einheitlichen, Verkehrsunternehmen übergreifenden, Fahrscheines und durch die in aller Regel günstigeren Verbundtarife gegenüber den vorher geltenden Haustarifen den Verkehrsunternehmen entstanden sind).

Im Rahmen der Neuordnung der ÖPNV-Finanzierung im Gesetz über die Planung, Organisation und Gestaltung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNVG) und der Verordnung des Ministeriums für Verkehr zur Finanzierung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV-VO) hat das Land Baden-Württemberg auch die Verbundförderung ab 01. Januar 2021 neu geregelt.

Bis Ende 2020 wurde der Zahlungsfluss der Landesmittel meist in trilateralen Verträgen zwischen dem Land, den kommunalen Aufgabenträgern und den Verkehrsverbänden, den sog. Verbundförderverträgen, festgelegt – so auch im Landkreis Karlsruhe bzw. im Karlsruher Verkehrsverbund (KVV). Seit 01. Januar 2021 ist der Anspruch auf Verbundförderung nun in § 9 ÖPNVG gesetzlich verankert. In diesem wurde geregelt, dass die Verbundförderung in gleicher Höhe wie bisher weitergewährt wird (50 Mio. Euro landesweit), jedoch zukünftig die kommunalen Aufgabenträger Empfänger der Landesmittel werden, die diese beihilferechtskonform an die Verkehrsunternehmen weiterzureichen haben. Gleichzeitig wurde für Aufgabenträger, die mit anderen Aufgabenträgern in einem gemeinsamen Verbund zusammengeschlossen sind, die Möglichkeit eingeräumt, die Mittel für den gesamten Verbund u. a. durch eine bevollmächtigte kommunale GmbH zu empfangen. Die vier rechtsrheinischen Aufgabenträger im KVV, die Stadtkreise Karlsruhe und Baden-Baden sowie die Landkreise Rastatt und Karlsruhe, haben von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht und vereinbart, dass zukünftig eine gemeinsame Zuweisung ihrer Mittel an den KVV als kommunale GmbH erfolgen soll. Wie bisher auch, übernimmt der KVV also den Ausgleich für den Verbundtarif sowie die verbundbedingten Lasten gegenüber den Verkehrsunternehmen. Tatsächlich hat sich damit am Zahlungsfluss der Verbundfördermittel nichts geändert.

Die Zuwendung des Landes wird unter der Voraussetzung gewährt, dass auch die kommunale Seite mindestens in gleicher Höhe wie das Land Beiträge zur Verbundfinanzierung erbringt. In der Vergangenheit wurde daher parallel zur Laufzeit des Verbundfördervertrages mit dem Land Baden Württemberg zwischen dem KVV und den Aufgabenträgern eine Ergänzende Vereinbarung zum KVV-Gesellschaftsvertrag geschlossen, die die Aufgabenträger dazu verpflichtet, die vom Land nicht gedeckten Kosten der Verbundorganisation sowie den auf sie entfallenden Anteil an den nicht gedeckten verbundbedingten Lasten zu übernehmen. Nachdem Ende 2020 seitens des Landes noch keine neue Verordnung zur Konkretisierung der neustrukturierten Verbundförderung erlassen wurde und eine Umsetzung der Vorgaben aufgrund der Vielzahl der beteiligten Gremien eine gewisse Vorlaufzeit benötigt, wurde der angekündigte Übergangszeitraum genutzt und für die Jahre 2021 und 2022 noch einmal eine Ergänzende Vereinbarung zum KVV Gesellschaftsvertrag nach den bisherigen Regelungen abgeschlossen (vgl. Vorlage KT/43/2020).

Mit der Neufassung der Verbundförderung wurde die Auszahlung der Mittel jedoch an eine Reihe weiterer Bedingungen geknüpft. So zum Beispiel neue Regelungen zur Einnahmeaufteilung und neue Standards zur Datenqualität. Dies wurde in der am 21. Februar 2021 veröffentlichten ÖPNV-VO konkretisiert. Da seitens des Landes nicht erwartet werden konnte, dass die neuen Regelungen bereits im Jahr 2021 komplett umgesetzt werden, wurden hierfür Übergangsfristen bis 2024 eingeräumt. Die Neuregelung der Einnahmeaufteilung in der sog. Höchsttarifsatzung konnte bis dato im KVV u. a. aufgrund der coronabedingt verschobenen Verbunderhebung sowie absehbarer Änderungen in der Tariflandschaft (Landesweites Jugendticket, Deutschlandticket) noch nicht erfolgen. Auch in Rheinland-Pfalz ist im Rahmen des neuen Nahverkehrsgesetzes eine Neuregelung der Verbundförderung vorgesehen, aber noch nicht abschließend geklärt.

Der KVV hat daher vorgeschlagen, die bestehenden Übergangsfristen für eine neue Höchsttarifsatzung auszunutzen und die Ergänzende Vereinbarung zum KVV-Gesellschaftsvertrag über die Finanzierung der Verbundorganisation sowie der verbundbedingten Lasten des KVV noch einmal mit den gleichen Finanzierungsanteilen der Gesellschafter wie im Zeitraum 2014 bis 2022 für die Jahre 2023 und 2024 fortzuschreiben. Hierdurch würde ausreichend Zeit für die Erarbeitung einer neuen Höchsttarifsatzung und die notwendigen Beschlussfassungen hierzu in den Gremien der Beteiligten bestehen.

Der Entwurf der Ergänzenden Vereinbarung für die Jahre 2023 und 2024 liegt den Kreisräten vor. Er ist im Wesentlichen inhaltsgleich zu der bis 31.12.2022 geltenden Ergänzungsvereinbarung über die Finanzierung der Verbundorganisation sowie der verbundbedingten Lasten des KVV. Insbesondere in § 5 wurden Anpassungen aufgrund der Neuregelung vorgenommen, dass das Land zukünftig die Mittel für Verkehre in der Aufgabenträgerschaft des Landes (Schienenpersonennahverkehr) direkt an die Verkehrsunternehmen auszahlen wird.

Damit eine Unterzeichnung der Ergänzenden Vereinbarung für die Jahre 2023 und 2024 erfolgen kann, ist zum einen die Zustimmung des Aufsichtsrats sowie der Gesellschafterversammlung des KVV und zum anderen eine entsprechende Beschlussfassung in den Gremien der jeweiligen Aufgabenträger erforderlich. Der Aufsichtsrat und die Gesellschafterversammlung des KVV werden in ihrer jeweiligen Sitzung am 18. Januar 2023 über die Vereinbarung beschließen (vorbehaltlich der Zustimmung der Gremien der Aufgabenträger). Seitens der Landkreisverwaltung wird die Unterzeichnung der Vereinbarung in der beiliegenden Form – vorbehaltlich redaktioneller Änderungen – ausdrücklich empfohlen.

Nachdem die Ergänzungsvereinbarung von allen Gremien beschlossen wurde, kann sie gemäß § 88 Absatz 2 Gemeindeordnung Baden-Württemberg in Verbindung mit § 48 Landkreisordnung Baden-Württemberg dem Regierungspräsidium Karlsruhe zur Genehmigung vorgelegt werden.

Der Verwaltungsausschuss hat die Angelegenheit in seiner Sitzung vom 12.01.2023 vorberaten und dem Kreistag einstimmig zur Beschlussfassung empfohlen.

II. Finanzielle / Personelle Auswirkungen

Gegenüber dem Status Quo gibt es keine Veränderungen. Die Zahlungen zum Ausgleich der verbundbedingten Lasten verbleiben bei 1.788.000 Euro pro Jahr. Der Anteil an den Organisationskosten des KVV schwankt jährlich aufgrund der jeweils aktuellen Projekte. Für 2023 müssen für den Landkreis mit Kosten von rd. 1.200.000 Euro gerechnet werden. Dies ist im Haushalt für 2023 jeweils entsprechend berücksichtigt.

III. Zuständigkeit

Aufgrund der generellen Bedeutung der Thematik sowie der Höhe der zu verteilenden Gelder ist hier die Zuständigkeit des Kreistages gegeben.